

## Bekanntmachung

### der Stadt Bad Münster am Deister über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl am 24.09.2017 für die Wahlbezirke der Stadt Bad Münster am Deister werden in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** im Wahlbüro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Steinhof 1, Zimmer 2, 31848 Bad Münster, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und zwar

am 04., 05. und 06. September 2017                      von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

am 07. September 2017                                      von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und

am 08. September 2017                                      von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Zugang zum Verw.-Gebäude Steinhof 1 ist nicht barrierefrei.

Zusätzlich kann das Wählerverzeichnis im Service-Büro, Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, welches mit Hilfe rollstuhlgerecht ist, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

am 04. und 05. September 2017                      von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

am 06. September 2017                                      von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

am 07. September 2017                                      von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und

am 08. September 2017                                      von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag, **spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bad Münder am Deister gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Bad Münder am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münder, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 22. September 2017 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlstelle im Verw. Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, ist ab dem 28. August 2017 zu folgenden Zeiten geöffnet:

<u>montags bis mittwochs</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr</u>
<u>donnerstags</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</u>
<u>freitags</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr</u>
<u>außerdem am Freitag, 22. September 2017,</u>	<u>von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.</u>

Der Zugang zum Verw.-Gebäude Steinhof 1 ist nicht barrierefrei.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

**Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.**

Bad Münster, den 23. August 2017

Büttner